

Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056) geändert worden ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält die nach § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG zu treffende landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung für diejenigen Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG, deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung sich im jeweiligen Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Die Zuständigkeitsbestimmung folgt der im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vorgesehenen Anknüpfung an die bestehenden Rechtsverhältnisse und damit der materiellen Aufgabenzuweisung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Dem Land entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung entstehen keine Mehrkosten.

F. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV):

Bei der Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes handelt es sich um lediglich vorübergehende Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie ab März 2020. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unterstützen sich die Leistungsträger und sozialen Dienstleister gegenseitig bei der Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. Damit werden den Verwaltungen zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die sozialen Dienstleister werden vor Existenzbedrohung gesichert.

Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft (Ziffer V Nummer 1):

Die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes helfen dabei, die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch über die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise hinaus zu sichern.

Chancengerechtigkeit (Ziffer VI):

Die Sicherung der sozialen Dienstleister gewährleistet ferner, dass auch zukünftig soziale Leistungen wie gewohnt erbracht werden können, was für viele betroffene Menschen die eigenständige Existenzsicherung und eine gesellschaftliche Partizipation bedeutet.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII Nummer 1 und 2):

Mit der Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes werden die Kosten der Leistungserbringung in der Zeit der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise gesenkt und zugleich den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die diese ansonsten entgeltlich beschaffen müssten. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der Leistungserbringung während und nach der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gesichert.

Die Regelungen des SodEG helfen dabei, die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des SGB IX, der Sozialhilfe (SGB XII) und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise hinaus zu sichern.

G. Sonstige Kosten für Private

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Private entsteht.

Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)

Vom

§ 1

Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt sich nach den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele)

Mit den bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sollen sich soziale Dienstleister aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise einbringen. Sie sollen unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind. Zugleich sollen sie vor den Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geschützt werden, damit sie nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und ihre Dienstleistungen nach Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wieder aufnehmen können.

Der Bundesgesetzgeber hat dazu einen subsidiär greifenden Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG für die sozialen Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 2 SodEG geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Die Leistungsträger in Baden-Württemberg sollen dafür den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen, mit denen sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen. Zudem gilt der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger sachlich nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Der Sicherstellungsauftrag gilt zeitlich nur, solange der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist, längstens aber bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2020).

Mit dem SodEG-Ausführungsgesetz wird der in § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bundesrechtlich bestimmte Gesetzgebungsauftrag, für die einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung unterliegenden Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG

durch Landesrecht zu bestimmen, wer für die Aufgaben des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zuständig ist, erfüllt.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Das SodEG-Ausführungsgesetz setzt den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag des § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG im Land für diejenigen Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG um, deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch sich nach Landesrecht richtet.

Inhaltlich knüpft das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz an den Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger und die Bereitstellungserklärung der sozialen Dienstleister sowie die zwischen diesen bereits bestehenden Rechtsverhältnisse an.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen					
2	Kommunen	0	0	0	0	0
3	Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen					
4	Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0
5	Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden					
6	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4)					

V. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

Wirtschaft

Die Gesetzesmaterialien des Sozialschutz-Paktes der Bundesregierung vom 27. März 2020 (BGBl I S. 575, 578) gehen davon aus, dass durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister für diese ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe entsteht (BT-Drucks 19/18107 Seiten 6, 22). Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen. Unbekannt ist derzeit, in welchem Umfang diese Zurverfügungstellung erfolgt und durch die Leistungsträger des § 2 Satz 1 SodEG in Anspruch genommen wird. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht nach Angaben der Gesetzesmaterialien für die sozialen Dienstleister bundesweit einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro. (BT-Drucks 19/18107 Seite 6, 22). Mit dem Königsteiner-Schlüssel des Jahres 2018 (13,01280 %) umgerechnet, ergibt sich daher für die sozialen Dienstleister in Baden-Württemberg ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Dieser geht aber nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bei gewöhnlicher Leistungserbringung entsteht.

Verwaltung

Der Bund hat das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zwar in einem neuen Gesetz gefasst, inhaltlich knüpft er aber an die bereits bestehenden Rechts- bzw. Vertragsbeziehungen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern an, sodass sich auch die sachliche Zuständigkeit bereits aus der materiell-rechtlichen Anknüpfung an die Leistungsbeziehungen der sozialrechtlichen Vertragspartner ergibt. Mit den Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wird den bestehenden Verträgen/Rechtsbeziehungen lediglich ein zusätzlicher Inhalt verliehen. Insoweit ver-

langt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, dass in der Corona-Pandemie jeder Partner der Rechtsverhältnisse dem anderen Partner hilft – der Leistungsträger durch den Zuschuss an den Leistungserbringer, der Leistungserbringer wiederum dadurch, dass er dem Leistungsträger seine sachlichen, räumlichen und personellen Ressourcen kostenfrei zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung stellt. Der vorübergehende Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bildet insoweit einen neuen, zusätzlichen Teil des bisherigen Rechtsverhältnisses und lässt aus dem bisherigen Rechtsverhältnis nur geänderte Obliegenheiten bzw. Pflichten folgen. Damit handelt es sich beim Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und der Zuweisung der Zuständigkeit mit dem SodEG-Ausführungsgesetz nicht um eine neue Aufgabe im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV).

Für die Verwaltung entsteht durch die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zwar ein einmaliger Aufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung sowie für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG (BT-Drucks 19/18107 Seite 23). Während der Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfallen jedoch für die Leistungsträger die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung für die erbrachten Leistungen (BT-Drucksache 19/18107 Seite 23). Für die betroffenen Leistungsträger entsteht zudem kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (BT-Drucksache 19/18107 Seite 23), da im Vergleich zur regulären Leistungserbringung und der dazu erforderlichen Umsetzung kein zusätzlicher konnexitätsrelevanter Erfüllungsaufwand entsteht und damit auch keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgelöst wird.

Ferner führt der Zuschuss, der nach § 3 Satz 5 SodEG höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten (Vergütungs-)Zahlungen beträgt, zu einer Reduzierung der Kosten bei den Leistungsträgern. § 5 erster Satz, 2. Halbsatz des SodEG ermächtigt die Länder eine gegenüber § 3 S. 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen. Von dieser Regelungsmöglichkeit wurde abgesehen, da durch das SodEG gerade kein Mehrkostenausgleich erfolgen soll, sondern vielmehr die sozialen Dienstleister bei coronabedingten Beeinträchtigungen der Leistungserbringung in ihrem Bestand sichern soll. Insoweit handelt es sich um eine Mindest-Sicherung der

sozialen Dienstleister. Gründe für eine weitergehende Sicherung liegen nicht vor. Damit richtet sich der SodEG-Zuschuss an soziale Dienstleister, die durch Corona eine Beeinträchtigung ihrer Geschäftstätigkeit aufweisen und in ihrem Bestand gefährdet sind.

Der coronabedingte Mehraufwand wird nicht vom SodEG erfasst und tritt vielmehr regelmäßig bei solchen Einrichtungen auf, die auch während der Coronazeit schon (volle) Leistungen erbracht haben und deswegen einen Mehraufwand (z.B. durch persönliche Schutzkleidung, Einrichtung von Quarantänerräumen, zusätzlichem Personal, etc.) bzw. Mindereinnahmen durch z.B. zu geringe Belegung nach coronaunabhängigem Freiwerden von Angebotsplätzen und nicht erfolgten Aufnahmen wegen Quarantänen haben.

Darüber hinaus werden die Sozialleistungsträger mit der Bereitstellungserklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG in die Lage versetzt, wegen der Corona-Pandemie frei gewordene Leistungsmöglichkeiten der sozialen Dienstleister zur Coronabekämpfung einzusetzen. Damit ermöglichen die von den sozialen Dienstleistern nach § 1 SodEG zur Coronabekämpfung zur Verfügung gestellten personellen, sachlichen und räumlichen Unterstützungsmittel auch einen für die Leistungsträger kostenfreien Zugriff auf einsetzbare Mittel. Insoweit dienen die im Wege des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes von den sozialen Dienstleistern bereit gestellten personellen, sachlichen und räumlichen Unterstützungsmittel den Städten und Gemeinden, aber auch den Stadt- und Landkreisen, zur kostenfreien Erfüllung der ihnen selbst obliegenden Aufgaben bei der Coronabekämpfung und führen zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten.

Kosten für die Wirtschaft

Die Gesetzesmaterialien des Sozialschutz-Paktes gehen davon aus, dass durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister für diese ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe entsteht (BT-Drucks 19/18107 Seiten 6, 22). Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen. Unbekannt ist derzeit, in welchem Umfang diese Zurverfügungstellung erfolgt und durch die Leis-

tungsträger des § 2 Satz 1 SodEG in Anspruch genommen wird. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht nach Angaben der Gesetzesmaterialien für die sozialen Dienstleister bundesweit einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro. (BT-Drucks 19/18107 Seite 6, 22). Mit dem Königsteiner-Schlüssel des Jahres 2018 (13,01280 Prozent) umgerechnet ergibt sich daher für die sozialen Dienstleister in Baden-Württemberg ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Es ist aber davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV):

Bei der Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes handelt es sich um lediglich vorübergehende Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab März 2020. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unterstützen sich die Leistungsträger und sozialen Dienstleister gegenseitig bei der Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. Damit werden den Verwaltungen zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die sozialen Dienstleister werden vor Existenzbedrohung gesichert. Die Regelungen des SodEG helfen, dass die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des SGB IX, der Sozialhilfe (SGB XII) und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise hinaus bestehen bleiben und so den betroffenen Menschen, aber auch den Leistungsträgern qualifizierte Leistungsangebote zur Verfügung gestellt werden können.

Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft (Ziffer V Nummer 1):

Die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes helfen, dass die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungs-

hilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch über die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise hinaus bestehen bleiben und so den betroffenen Menschen, aber auch den Leistungsträgern qualifizierte Leistungsangebote zur Verfügung gestellt werden können. Damit wird der Standort Baden-Württemberg weiter gestärkt.

Chancengerechtigkeit (Ziffer VI): Die Sicherung der sozialen Dienstleister gewährleistet auch, dass die an sich von den Leistungsträgern selbst zu erfüllenden Aufgaben und sozialen Leistungen in dem für Baden-Württemberg gewohnten Umfang und Standard auch zukünftig erbracht werden können, was für viele betroffene Menschen die eigenständige Existenzsicherung und eine gesellschaftliche Partizipation bedeutet.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII Nummer 1 und 2): Mit der Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes werden die Kosten der Leistungserbringung in der Zeit der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise gesenkt und zugleich den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die diese ansonsten entgeltlich beschaffen müssten.

Der Einsatz der von den sozialen Dienstleistern den Leistungsträgern zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel hilft der Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen durch die Leistungsträger zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der Leistungserbringung während und nach der Corona-Pandemie gesichert und Baden-Württemberg als Standort mit einer leistungsfähigen Infrastruktur auch im Hinblick auf die Erbringung sozialer Leistungen und einer guten Verwaltung gestärkt.

VII. Sonstige Kosten für Private (aus der Regelung resultierende sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger)

Die Gesetzesmaterialien des Sozialschutz-Paktes gehen davon aus, dass durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister für diese ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe entsteht (BT-Drucks 19/18107 Seiten 6, 22). Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen. Unbekannt ist derzeit, in welchem Umfang diese Zurverfügungstellung erfolgt und durch die Leistungsträger des § 2 Satz 1 SodEG in Anspruch genommen wird. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister bundesweit einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro. (BT-Drucks 19/18107 Seite 6, 22). Mit dem Königsteiner-Schlüssel des Jahres 2018 (13,01280 Prozent) umgerechnet ergibt sich daher für die sozialen Dienstleister in Baden-Württemberg ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Es handelt sich dabei aber nicht um einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Für die sonstigen Privaten entstehen keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zuständigkeit):

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das als Artikel 10 des Sozialschutz-Paktes der Bundesregierung vom 27. März 2020 (BGBl I S. 575, 578), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056), in Kraft getreten ist, regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und enthält zugleich einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Insoweit sieht das Gesetz vor, dass soziale Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen sollen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, grundsätzlich mit Ausnahme derjenigen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister.

Die gesetzliche Regelung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes erfasst alle sozialen Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 2 SodEG, die mit den Leistungsträgern im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie (16. März 2020) in Rechtsbeziehungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen und deren Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar von hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt werden.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind alle Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Eine bestimmte Rechtsform der Einrichtung oder des Dienstleisters oder eine bestimmte Vertragsart bei der Leistungserbringung ist nicht vorge-

sehen. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ergänzt die bestehenden Vertrags-/Ver-
einbarungsregelungen um einen im Hinblick auf die Corona-Pandemie befristeten Si-
cherstellungsauftrag.

Damit folgt die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Ausführung des Sozialdienst-
leister-Einsatzgesetzes bereits aus der materiellen Anknüpfung an eine bestehende
Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und sozialem Dienstleister.

Mit der vorliegenden Regelung wird gemäß § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG auch für
die Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG, deren Zuständigkeit nach Lan-
desrecht bestimmt ist, die Zuständigkeit nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
entsprechend der bestehenden Rechtsbeziehung zwischen diesem Leistungsträger
und den jeweiligen sozialen Dienstleistern festgelegt. Diese Zuständigkeit folgt der
jeweiligen durch das Landesrecht des jeweiligen Leistungsbereichs vorgesehenen
sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, was bedeutet, dass die Leistungsträger, die
für die Erbringung der jeweiligen Leistung gegenüber den berechtigten Personen
sachlich und örtlich zuständig sind, zugleich auch für die Zuschüsse nach dem Sozi-
aldienstleister-Einsatzgesetz an ihre jeweiligen sozialen Dienstleister als ihre Ver-
tragspartner bzw. Partner der Rechtsverhältnisse, das entsprechende Verwaltungs-
verfahren samt Erstattungsverfahren (§§ 2 bis 4 SodEG) und die Inempfangnahme
und Nutzung der Bereitstellungserklärungen nach § 1 SodEG zuständig sind.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz am 28. März 2020 in Kraft getreten ist und
zugleich die Zuschussansprüche begründet hat, ist es erforderlich, auch das SodEG-
Ausführungsgesetz rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.